



Gemeinde Hundwil

Volksabstimmung vom 3. März 2024 Erläuterungen des Gemeinderates

Gemeindevorlagen

1. Gemeindeordnung; Totalrevision

Details zur Totalrevision finden Sie auf unserer Homepage unter www.hundwil.ch unter der Rubrik → Aktuelles → Abstimmungen.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Totalrevision der Gemeindeordnung zur Abstimmung. Die detaillierten Erläuterungen finden Sie in diesem Edikt. Bitte beachten Sie, dass für die Totalrevision der Gemeindeordnung keine Orientierungsversammlung durchgeführt wird. Anlässlich der öffentlichen Versammlung zum Thema Voranschlag 2024 wurden die wichtigsten Anpassungen der Gemeindeordnung bereits erläutert und der Gemeinderat stand für Fragen zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen Margrit Müller, Tel. 071 367 12 09, E-Mail margrit.mueller@hundwil.ch, gerne zur Verfügung. Detaillierte Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage www.hundwil.ch unter der Rubrik → Aktuelles → Abstimmungen aufgeschaltet. Hier sind ebenfalls auch die Abstimmungsergebnisse am 3. März 2024 ab ca. 13.00 Uhr abrufbar!

Hundwil, im Januar 2024

FÜR DEN GEMEINDERAT HUNDWIL


Margrit Müller-Schoch
Gemeindepräsidentin


Regula Frei
Gemeindeschreiberin

1. Gemeindeordnung; Totalrevision

Die aktuelle Gemeindeordnung ist am 6. Dezember 2016 in Kraft getreten. Sie regelt die Organisation der Behörden und der Verwaltung, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Hundwil im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Sie schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung. Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4 Gemeindegesetz).

Zur Anpassung an das übergeordnete Recht und an die aktuellen Bedürfnisse der Gemeinde wurde die Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen. Ziel der Revision war es, die Handlungsmöglichkeiten der Organe zu klären und zu stärken, um eine effiziente und ressourcenschonende Arbeitsweise der Behörden zu unterstützen. Gleichzeitig sollen die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner gewahrt bleiben.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung unterstand in der Zeit vom 3. November bis 4. Dezember 2023 der Volksdiskussion/öffentlichen Mitwirkung, wobei keine Eingaben eingegangen sind. An der öffentlichen Versammlung zum Voranschlag 2024 am 8. November 2023 wurden die wichtigsten Anpassungen der Gemeindeordnung kurz erläutert und der Gemeinderat stand für Fragen zur Verfügung. Die erneute kantonale Vorprüfung der revidierten Gemeindeordnung ist positiv ausgefallen. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, diese am 3. März 2024 der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorzulegen.

Sämtliche Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Hundwil, www.hundwil.ch unter der Rubrik → Aktuelles → Abstimmungen aufgeschaltet. Detailliertere Informationen finden Sie zudem in dieser Abstimmungsbroschüre.

2. Wichtigste Erläuterungen

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten (Art. 4) bleibt bei 18 Jahren und ist den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass bei den Finanzkompetenzen des Gemeinderates (Art. 17) keine Anpassungen vorgenommen wurden. Der Gemeinderat verfügt auch nach der Genehmigung der Totalrevision über die gleichen Finanzkompetenzen wie bisher.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen, die in der Gemeindeordnung vorgenommen wurden, um diese den heutigen Bedürfnissen anzupassen und eine klare Struktur und Verständlichkeit für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu gewährleisten.

Art. 5 Wahlen

Der Artikel wurde dem übergeordneten Recht angepasst. Zudem wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates neu in Art. 13 festgelegt.

Art. 6 Obligatorisches Referendum

Bestimmte Punkte werden neu dem fakultativen Referendum unterstellt, namentlich Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter und die Mitgliedschaft in Zweckverbänden. Mit der Überführung in das fakultative Referendum können die genannten Verwaltungsakte einfacher und effizienter umgesetzt werden. Für das obligatorische Referendum ergeben sich im Finanzbereich keine Änderungen. Die Beträge bleiben unverändert. Neu werden diese jedoch in Abs. 6 lit. b) und c) erläutert und nicht mehr in einem eigenen Absatz geregelt.

Art. 7 Fakultatives Referendum

Die drei im vorstehenden Absatz genannten Punkte werden neu dem fakultativen Referendum unterstellt. Damit werden die Verfahren vereinfacht und effizienter gestaltet.

Art. 10 Verfahren

Bei den Initiativen hat der Gemeinderat beschlossen, den Gesetzesartikel aus dem Gesetz über die politischen Rechte auszuschreiben, um den Stimmberechtigten von Hundwil eine klare Übersicht zu ermöglichen.

D Mitwirkungsrechte

Auf den bisherigen Art. 13 (Volksdiskussion) wird verzichtet, da zwischen der Volksdiskussion und der Vernehmlassung kaum Unterschiede erkennbar sind. Die Vernehmlassung (Art. 12) bietet einen grösseren Spielraum, weshalb die Gemeinde inskünftig zu wichtigen Geschäften oder allgemeinverbindlichen Reglementen eine Vernehmlassung durchführen kann.

Art. 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Ergänzung der Möglichkeiten für Telefon- und Videokonferenzen sowie Zirkularverfahren aufgrund der Erkenntnis, dass ordentliche Sitzungen nicht immer möglich sind. Damit ist der Gemeinderat auch in schwierigeren Situationen beschlussfähig, wie dies in den Jahren 2020/2021 situationsbedingt der Fall war.

Art. 15 Publikation

Der Artikel wurde leicht angepasst. Inhaltlich wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Artikel wurde gestrafft und neu strukturiert, ohne wesentliche inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Lit. f) ist neu in Art. 17 enthalten.

Art. 17 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates bleiben unverändert und werden neu in einem eigenen Artikel geregelt.

Art. 21 Gemeindepräsidium

Der Artikel wurde präziser formuliert. Inhaltlich wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Art. 23 Kommissionen

Im Vergleich zur Version 2016 wurden hier einige Artikel zusammengefasst. Durch die Zusammenlegung der Artikel und die detailliertere Aufzählung der einzelnen Punkte ist eine bessere Übersicht vorhanden.

Art. 24 Kommissionen mit besonderen Aufgaben

Die Bestimmungen zum Alters- und Pflegeheim wurden gestrichen.

Art. 25 Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt

Klarstellung, dass auch auswärtige Personen in gemeinderätliche Kommissionen gewählt werden können. Dies ist bereits heute der Fall.

Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

Gegenüber der Fassung von 2016 wurden einige Artikel neu in einem Artikel zusammengefasst. Inhaltlich gibt es keine wesentlichen Änderungen.

Art. 29 Grundsatz

Dieser Artikel wurde als wichtiger Bestandteil neu in die Gemeindeordnung aufgenommen.

3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig, die Totalrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.